

# **Satzung für das *Bündnis Freie Szene Berlin e.V.***

## **Präambel**

Das *Bündnis Freie Szene Berlin e.V.* ist ein Zusammenschluss von mitgliederbasierten Verbänden, Vereinen oder sonstigen Personenvereinigungen der „Freien Szene“ der zeitgenössischen Kunst und Kultur in Berlin.

Der Begriff der „Freien Szene“ definiert die Gesamtheit aller in Berlin frei Kunst schaffenden Künstler\*innen, Ensembles, Einrichtungen und Strukturen in freier Trägerschaft aus den Bereichen Bildende Kunst, Tanz, darstellende und performative Künste, Musik, Literatur sowie alle spartenübergreifenden und transdisziplinären künstlerischen Arbeiten.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen *Bündnis Freie Szene Berlin*.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung von Kooperation und Austausch von Kunst- und Kulturschaffenden

2. Seine Ziele verwirklicht der Verein insbesondere, indem er gemeinsam mit den Interessenvertreter\*innen und Kulturschaffenden aus der Freien Szene vielfältige künstlerische und kulturpolitische Veranstaltungen und Angebote für die Allgemeinheit selbstlos organisiert, dazu gehören:

- a) künstlerische Aktionen und Kampagnen
- b) Interventionen im Stadtraum und Performances
- c) Publikationen und Diskussionsveranstaltungen
- d) Filmvorführungen, Lesungen, Ausstellungen
- e) Festivals und Führungen

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft**

Ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche eine Sparte oder eine relevante Anzahl von freien Künstler\*innen vertritt, die noch nicht im Verein durch andere Verbände oder Vereinigungen vertreten sind und welche das vom Verein definierte Selbstverständnis von „Freie Szene“ vertreten.

Neben den ordentlichen Mitgliedern im Verein gibt es Fördermitglieder. Fördermitglieder sind natürliche Personen. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv durch die Übernahme von Ämtern oder auch durch finanzielle Beiträge. Auf der Mitgliederversammlung sind sie nicht stimmberechtigt. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann sich das abgelehnte Fördermitglied an die Mitgliederversammlung wenden. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet nur die Mitgliederversammlung.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder – ordentliche wie Fördermitglieder – sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht jedoch kann in der Mitgliederversammlung nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

### **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit durch Beschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Ebenso muss die Kündigung der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person. oder Personenvereinigung.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Dreiviertelmehrheit ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Willen und den Möglichkeiten des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung legt jedoch einen Mindestbeitrag fest.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zum Mitglied des Vorstands können natürliche Personen gewählt werden, die Organvertreter eines ordentlichen Mitglieds sind oder auch Fördermitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist bis zu drei Mal zulässig.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird. Für Schäden – auch gegenüber seinen Mitgliedern – ist der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen haftbar (§31 BGB). Soweit gesetzlich möglich, ist eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins für die ihnen zustehenden Verrichtungen ausgeschlossen.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand entscheidet durch einstimmigen Beschluss, welche konkreten Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes und zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergriffen werden. Enthaltungen sind möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen, welche innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist.

Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann zur Ausübung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung oder weitere Mitarbeiter\*innen beauftragen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind allein die ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil. Die ordentlichen Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme. Sämtliche Organvertreter eines ordentlichen Mitglieds können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, müssen aber zu Beginn der Mitgliederversammlung das zur Stimmabgabe berechnete Organmitglied benennen.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen.

Die schriftliche (auch elektronische) Einladung muss mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin versendet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.

Alle Mitglieder - ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder - sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechnete und zwingend einzuladen.

Die jährliche vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung
- Entgegennahme der Vereinsberichte vom Vorstand
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung

Ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter leitet die jeweilige Mitgliederversammlung. Versammlungsleiter kann auch ein nicht stimmberechtigtes Fördermitglied werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Protokolle der jährlichen, vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitglieds erfolgt eine verdeckte Abstimmung.

### **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss der Auflösung verlangt eine Dreiviertelmehrheit. Als Liquidator\*innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur. Die Liquidator\*innen entscheiden über die Institution. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt für Körperschaften ausgeführt werden.

### **§11 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.